

42. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“ (Zertifikat)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Im Universitätslehrgang „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“ werden die theoretisch fachlichen Inhalte des besonderen Teils (Aufbaumodul) der Ausbildung zur Gesundheitspsychologin/zum Gesundheitspsychologen gemäß § 14 (3) des Psychologengesetzes 2013 vermittelt. Ziel ist der Erwerb der besonderen theoretisch fachlichen Kompetenz in Gesundheitspsychologie im Sinne einer praxisorientierten Vertiefung von gesundheitspsychologischen Erkenntnissen und Methoden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“ umfasst mindestens 3 Semester, im Vollstudium wären das 1 Semester (30 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“:
 - a) Absolvierung eines Hochschulstudiums mit der damit erworbenen Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 des Psychologengesetzes 2013 und
 - b) Erfüllung des § 7 (1-2) des Psychologengesetzes 2013
 - c) sowie positiv absolviertes Grundmodul für Gesundheits- und Klinischer Psychologie, Psychologengesetz 2013 § 14 (2) und § 23 (2)
- (2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach einer Kontaktaufnahme mit der Lehrgangsleitung entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

- (1) Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, richtet sich nach § 9 (3) des Psychologengesetzes 2013.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“ umfasst 120 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach 1: Konzepte			30	5	125
	Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation gesundheitspsychologischer Konzepte	VO	30	5	
Fach 2: Diagnostik und Behandlung			30	5	125
	Strategien, Methoden und Techniken der gesundheitspsychologischen Diagnostik in spezifischen Tätigkeitsfeldern	KS	15	2,5	
	Strategien, Methoden und Techniken der gesundheitspsychologischen Behandlung in spezifischen Tätigkeitsfeldern	KS	15	2,5	
Fach 3: Gesundheitspsychologische Maßnahmen			30	5	125
	Gesundheitspsychologische Maßnahmen unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte und multiprofessioneller Zusammenarbeit	KS	30	5	
Fach 4: Beratung			15	2	50
	Gesundheitspsychologische Beratung, Training und Coaching bei unterschiedlichen Personen, Gruppen und Organisationen	UE	15	2	
Fach 5: Gesundheitsmanagement			15	2	50
	Gesundheitsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit	KS	15	2	
Projektarbeit				5	125
Fallstudie				6	150
	Gesamt UE/ECTS/Workload		120	30	750

Die Nachweise über den Erwerb der praktisch fachlichen Kompetenz sowie über die absolvierte Selbsterfahrung und Fallsupervision laut Psychologengesetz 2013 sind vor Abschluss des Lehrgangs zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) Verfassung und positive Beurteilung einer Projektarbeit
- b) Verfassung und positive Beurteilung einer Fallstudie
- c) Schriftliche oder mündliche Prüfungen über die Fächer 1 bis 5.
- d) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation der Fallstudie und der Projektarbeit sowie einer sich daraus ergebenden Fachdiskussion, in der die laut Psychologengesetz 2013 § 12 (5) 1 geforderten Fähigkeiten beurteilt werden.

§ 12. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 14. Abschluss

Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung sind der Absolventin oder dem Absolventen ein Abschlussprüfungszeugnis sowie ein Abschlusszertifikat auszustellen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.